

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes / einer angestellten Ärztin gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 SGB V i. V. m. § 32 b Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte- ZV) und dem 11. Abschnitt der Bedarfsplanungs- Richtlinien-Ärzte in einem MVZ	A § 101 Abs. 1 Nr. 4 in einem MVZ	<u>Eingang am:</u>
---	--	--------------------

I.	Das MVZ beantragt hiermit die Genehmigung zur Beschäftigung von
-----------	--

Herrn / Frau _____ Facharztanerkennung als: _____ Vorgesehener Beginn der Tätigkeit: _____ Die Beschäftigung soll erfolgen mit _____ Stunden pro Woche
--

Gemäß § 52 der Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Neufassung vom 20.12.2012 - zuletzt geändert am 20.06.2013 - verpflichtet sich das MVZ zu einer Leistungsbeschränkung entsprechend der Feststellung durch den Zulassungsausschuss.

Das MVZ nimmt zur Kenntnis, dass nur solche genehmigungspflichtige Leistungen erbracht werden dürfen, für die dem anzustellenden Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland eine besondere Genehmigung erteilt wurde.

Der erforderliche Arbeitsvertrag ist diesem Antrag beigelegt.

☞ Mit der Abbuchung der Antragsgebühr in Höhe von **€ 120,00** (§ 46 Abs. 1 c Ärzte-ZV) und der Verwaltungsgebühren für die Genehmigung in Höhe von **€ 800,00** (€ 400,00 gem. § 46 Abs. 2 c Ärzte-ZV und € 400,00 gem. § 46 Abs. 2 d Ärzte-ZV) von dem Honorarkonto des MVZ bin ich einverstanden.

Ort / Datum

Unterschrift Ärztlicher Leiter
und Arztstempel

II. Erforderliche Angaben zur Person des(r) angestellten Arztes / Ärztin:

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	
Ärztliche Prüfung (Staatsexamen) am:	in:
Approbation erteilt am:	durch:
Datum der Promotion:	
Gebietsbezeichnung:	

Waren Sie bereits zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen oder ermächtigt?

nein

ja von _____ bis _____ in: _____

Grund der Aufgabe: _____

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben. Die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beigefügt.

Ort / Datum

Unterschrift des(r) anzustellenden Arztes / Ärztin

III.	Erklärung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 Ärzte-ZV des anzustellenden Arztes / der anzustellenden Ärztin
-------------	--

Ich erkläre hiermit, dass ich zur Zeit als _____
in / im _____
tätig bin, diese Tätigkeit voraussichtlich am _____ aufgabe
oder
ab dem _____ auf _____ Wochenstunden reduziere.

Ich erkläre, dass ich zurzeit nicht ärztlich tätig bin.

Unterschrift des anzustellenden Arztes / der
anzustellenden Ärztin

IV.	Erklärung gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 Ärzte-ZV des anzustellenden Arztes / der anzustellenden Ärztin
------------	--

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich nicht drogen- und alkoholabhängig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen war, und dass ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen habe. Ich erkläre ebenfalls an Eides statt, dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufes nicht entgegenstehen.

Unterschrift des anzustellenden Arztes / der
anzustellenden Ärztin

V. Vom anzustellenden Arzt / von der anzustellenden Ärztin vorzulegende Urkunden / Bescheinigungen / Zeugnisse (Original oder amtlich beglaubigte Abschriften / Fotokopien)

- Nachweis über die Eintragung in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung *)
 - Lebenslauf
 - Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O „Zur Vorlage bei einer Behörde“)
(Wird dem Zulassungsausschuss direkt zugesandt)
 - Ggf. Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bereich Sie bisher zugelassen bzw. ermächtigt waren, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Zulassung bzw. Ermächtigung und der Grund der etwaigen Beendigung ergeben
 - Arbeitsvertrag
- (*) Der Nachweis über die Eintragung ins Arztregister entfällt, sofern das Arztregister bei der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland geführt wird.**

Aufstellung über die ärztlichen Tätigkeiten nach dem Staatsexamen:

-sofern die Daten nicht dem Lebenslauf entnommen werden können.

Tätigkeit als:	in	von	bis



**Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen
(in der jeweils ab dem 01.01.2012 gültigen Fassung)**

§ 95 Abs. 2 SGB V

Die Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 erfüllt sind; Absatz 9b gilt entsprechend. Anträge auf Zulassung eines Arztes und auf Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums sowie auf Genehmigung der Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum sind abzulehnen, wenn bei Antragstellung für die dort tätigen Ärzte Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 angeordnet sind.

§ 32 b Ärzte-ZV

Die Regelungen des § 32b Ärzte-ZV gelten auch für die in einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellten Ärzte.

- (1) Der Vertragsarzt kann Ärzte nach Maßgabe des § 95 Abs. 9 und 9 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anstellen. In den Bundesmantelverträgen sind einheitliche Regelungen zu treffen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Ärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragsarztes.
- (2) Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 95 d Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) Der Vertragsarzt hat den angestellten Arzt zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (4) Über die angestellten Ärzte führt die Kassenärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

11. Abschnitt der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Beschäftigung von angestellten Ärzten

⇒ siehe Anlage